

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Loesungsbox - Produktive Lizenzen

§1 Vertragsgegenstand

(1)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, welche für die Nutzung von produktiven Installationen aus dem Software-Angebot der Loesungsbox entstehen. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Kunden, die Unternehmen i.S.d. §14 BGB sind.

(2)

Vertragsgegenstand ist die Vermietung der mit dem Mieter vereinbarten Features aus der Loesungsbox in ihrer jeweils installierten Version. Dies beinhaltet auch sämtliche Software-Updates und Versionsänderungen während der Vertragslaufzeit.

(3)

Die Loesungsbox basiert auf dem Named User Lizenzmodell. Es dürfen damit nur so viele verschiedene Personen die Software benutzen, wie über Anzahl der Lizenzen mit dem Mieter vereinbart wurde.

(4)

Änderungen (Erweiterungen/Reduzierungen) in Bezug auf ausgewählte Features oder Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Anwender (Named User), sind jederzeit möglich. Es kommt damit zu einem neuen Software-Mietvertrag.

§2 Lieferumfang, Installation

(1)

Der Vermieter stellt die mit dem Mieter vereinbarten Loesungsbox-Features als Software sowie die zugehörige Dokumentation per Download zur Verfügung.

(2)

Der Mieter erhält die Lizenzschlüssel für die Nutzung der von ihm gemieteten Software.

(3)

Software-Updates werden in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

(4)

Die Installation der Software sowie das Einspielen von Software-Updates müssen vom Mieter selbständig durchgeführt werden. Anleitungen für die korrekte

Installation und dem Einspielen von Software-Updates stellt der Vermieter zur Verfügung.

§3 Vergütung, Abrechnung

(1)

Alle Preise verstehen sich gemäß aktuell gültiger Preisliste netto in Euro zuzüglich der im Mietzeitraum jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

(2)

Abrechnungen und Zahlungen erfolgen ab Vertragsbeginn für die jeweils vereinbarte Vertragsperiode für 12 Monate im Voraus.

(3)

Werden während eines laufenden Vertrags Änderungen in Bezug auf ausgewählte Features oder Anzahl der Anwender (Named User) vorgenommen, kommt es zu einem neuen Software-Mietvertrag. Die Gutschrift der Restlaufzeit des auslaufenden Vertrags wird mit dem neuen Software-Mietvertrag verrechnet. Die Abrechnung erfolgt hierbei tagesgenau.

Beispiel: Es wurde ein Vertrag über 120 Euro Jahresgebühr ab 01.01. geschlossen und 12 Monate im Voraus bezahlt → Es werden nun Änderungen im Funktionsumfang am 15.06. vorgenommen → Aufgrund der Änderungen ergibt sich ein neuer Vertrag über 140 Euro (Erweiterungen von Features oder Usern) → Die 140 Euro sind wieder 12 Monate im Voraus zu bezahlen → Abzüglich der 6 Monate und 15 Tage Restlaufzeit (16.06. - 31.12. = 199 Tage von 365 Basistagen) des ursprünglichen 120 Euro Vertrags ergibt sich eine Gutschrift über 65,42 Euro → Die tatsächliche Vorauszahlung für den neuen Vertrag, gültig bis 14.06. des Folgejahres, beträgt somit 74,58 Euro (140 Euro - 65,42 Euro).

(4)

Werden während eines laufenden Vertrags Änderungen in Bezug auf ausgewählte Features oder Anzahl der Anwender (Named User) vorgenommen, wird dem Mieter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10 Euro netto zzgl. der jeweils geltenden MwSt. in Rechnung gestellt.

(5)

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt und ohne Abzug zu bezahlen.

(6)

Verträge, Rechnungen und Mahnungen werden ausschließlich elektronisch erstellt und dem Mieter per E-Mail zugesandt.

(7)

Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens in Höhe von 8% über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz, jedoch mindestens 5 Euro pro Rechnung zu verlangen.

§4 Gewährleistung

(1)

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach der Beschreibung in der Leistungsbeschreibung und der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Gewährleistungsansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, wenn die Software nicht in einer in der Leistungsbeschreibung freigegebenen Einsatzumgebung eingesetzt wird.

(2)

Der Vermieter wird die Software in einem zum vertragsgemäßen geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung der Software beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen in der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Hersteller der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

(3)

Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

(4)

Der Mieter ist verpflichtet, in der Software festgestellte Fehler unverzüglich zu melden. Der Vermieter wird die Fehler binnen angemessener Zeit beseitigen. Der Mieter wird den Vermieter bei der Mängelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Der Mieter kann technische Fragen zur Funktionsweise der Software an den Vermieter richten.

§5 Haftung

(1)

Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang von ihm übernommener Garantien. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht oder auf deren Erhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Der Vermieter schuldet die branchenübliche Sorgfalt.

(2)

Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf 20.000,00 Euro pro Schadensfall und insgesamt auf 100.000,00 Euro aus dem

Vertragsverhältnis. Dies gilt nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3)

Der Mieter ist zur Sicherung seines Systems verpflichtet, insbesondere die Anwendungsdaten in dem Anwendungszweck adäquaten Intervallen sowie vor Software-Updates zu sichern. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Vermieter insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Mieter unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit Aufwand wiederhergestellt werden können.

(4)

Ansprüche gegen den Vermieter wegen Mängel auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in einem Jahr.

(5)

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1)

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es existiert keine langfristige Vertragslaufzeit, es sei denn, sie ist individuell in einem separaten Vertrag schriftlich vereinbart worden.

(2)

Der Software-Mietvertrag kann durch den Mieter ohne Angabe von Gründen und in Textform (Brief, E-Mail) immer monatlich zum Monatsende gekündigt werden. Maßgebend ist hierbei der Eingang der Kündigung beim Vermieter.

(3)

Im Falle der Kündigung eines Vertrags hat der Mieter bis zum Ende der vertraglichen Restlaufzeit weiterhin Anspruch auf die vertraglich vereinbarten Leistungen. Der Vermieter zahlt dem Mieter die über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hinaus zu viel entrichtete Vergütung anteilig zurück.

(4)

Ein Kündigungsrecht durch den Vermieter besteht insbesondere, wenn der Mieter einer Zahlungsverpflichtung trotz zweiter Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt oder wenn der Mieter sich allgemein grob vertragswidrig verhält. Grob vertragswidrig ist insbesondere die Nutzung der Software mit mehr Anwendern als vereinbart (Unterlizensierung). In diesem Fall erlischt dem Mieter das Recht, die Software nutzen zu dürfen. Der Vermieter ist dann berechtigt, die Lizenzen zu sperren und damit dem Mieter die Software unzugänglich zu machen.

(5)

Nach erfolgter ordentlicher Kündigung und Auslaufen des Vertrags, ist der Mieter nicht mehr berechtigt, die Software zu verwenden. Der Vermieter darf die Software zu diesem Zweck für die weitere Nutzung sperren. Außerdem erlischt für den Mieter jeglicher Anspruch auf Support-Leistungen durch den Vermieter.

§7 Nutzungsrechte, Urheberrechte, Schutzrechtsverletzung

(1)

Der Mieter erhält ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht, die gewählten Module und Funktionalitäten aus der Loesungsbox im vertragsgemäßen Umfang (Anzahl Lizenzen Named User, Vertragsdauer, im aktuell gültigen Programmzustand / Release) zu installieren und für eigene betriebliche Zwecke produktiv zu nutzen. Die Nutzungsrechte an der Software sind nicht übertragbar und gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit.

(2)

Die Anzahl der Installationen ist nicht beschränkt. Ein Anwender darf auch über mehrere Installationen auf unterschiedlichen Einzelplatzstationen verfügen. Der Mieter muss jedoch sicherstellen, dass die Anzahl der verschiedenen Loesungsbox Anwender die Anzahl der gemieteten Lizenzen nicht überschreitet.

(3)

Der Vermieter ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der von ihm gelieferten Software beim Mieter überprüfen zu lassen (sog. Audit). Die Überprüfung darf nur durch einen auch gegenüber dem Mieter zur Verschwiegenheit verpflichteten, diesem gegenüber weisungsunabhängigen Sachverständigen erfolgen, der Informationen nur dann und soweit an den Vermieter herausgeben darf, als das Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Insbesondere ist der Sachverständige dann, wenn die Lizenzverstöße eingeräumt und entsprechende Schadensersatzansprüche befriedigt sind, nicht berechtigt, überhaupt Informationen herauszugeben. Die Prüfung muss mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angekündigt werden. Bei der Besichtigung und Durchführung der Überprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen bei seiner Prüfung keine personenbezogenen Daten Dritter übermittelt oder sonst wie bekannt gemacht werden. Ist dies nicht sicherzustellen, scheidet ein Überprüfungsrecht aus. Im Übrigen ist der Mieter verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4)

Sofern sich im Rahmen eines Audits herausstellt, dass die vom Mieter erworbenen Lizenzen die Nutzung nicht abdeckt (sog. Unterlizenzierung), verpflichtet sich der Mieter, die für die nicht von seinen Lizenzen gedeckte Nutzung anfallenden Gebühren, rückwirkend für den Zeitraum seit dem letzten Audit bzw. - soweit noch kein Audit durchgeführt worden ist- bis zum erstmaligen Vertragsbeginn, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch den Vermieter nachzuentrichten. Unter

erstmaligem Vertragsbeginn, ist der Vertragsschluss gemeint, der den Mieter fortwährend unter Einbeziehung von nachträglichen Vertragsänderungen und Folgeverträgen, zur erstmaligen produktiven Nutzung der Software berechtigte. Dem Mieter steht es frei, nachzuweisen, dass die Unterlizenzierung erst zu einem anderen Zeitpunkt eingetreten ist. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Mieter die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt der Vermieter die Kosten.

(5)

Der Mieter ist ausdrücklich nicht dazu berechtigt, Softwarebestandteile zu verändern, zu veröffentlichen, zu verkaufen, zu vermieten oder an Dritte weiterzugeben. Ebenso ist der Mieter nicht dazu berechtigt, die Dokumentation zur Software sowie sämtliche Unterlagen zur Loesungsbox weder ganz noch teilweise zu verändern, zu veröffentlichen, zu verkaufen, zu vermieten oder, falls die Dokumentation bzw. die Unterlagen in gedruckter Form vorliegen, zu kopieren.

(4)

Die Software und die zugehörige Dokumentation sowie sämtliche Unterlagen zur Loesungsbox unterliegen dem Urheberschutz des Vermieters und bleiben in dessen Eigentum.

(6)

Das Mietverhältnis kann in keiner Weise in einen Kauf mit Übertragung des Eigentums umgewandelt werden.

§8 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen aus irgendwelchen Rechtsgründen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle einer etwaigen unwirksamen Bestimmung, eine Ersatzregelung zu treffen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§9 Schlussbestimmungen

(1)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Vermieters, der Softwarepunks GmbH in München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2)

Entgegenstehende oder von unseren abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(3)

Die Geschäftsbedingungen für Leistungen und Produkte außerhalb der Loesungsbox sind in separaten Verträgen bzw. Vereinbarungen der Softwarepunks GmbH geregelt.